

gegeben worden ist, daß das in London herausgegebene Panorama des Rheins ein möglichst getreuer Nachstich der Original-Ausgabe von Wilman's, das bei dem Verklagten dagegen erschienene lithographirte Panorama ein eben so getreuer Nachstich des Tombleson'schen ist;

daß die Uebereinstimmung der beiden ersteren so groß ist, daß Verklagter keinen Augenblick in Zweifel sein konnte, daß das Tombleson'sche Nachwerk ein verbotener Nachstich sei, es also ohne Verletzung des Artikels 426 des Strafgesetzbuches weder debilitiren noch durch Lithographiren vervielfältigen und in den Buchhandel setzen konnte;

daß es auch in den Folgen für den verletzten Theil ganz dasselbe ist, ob das Original, worauf er seine Mühe und sein Geld verwendet hat, direct oder vermittelt eines früheren Nachstiches nachgemacht worden ist;

daß nun, was das Panorama der Maingegend anbelangt, es sich durch die sorgfältige Vergleichung der Originalausgabe von Wilman's mit der bei Verklagten erschienenen Lithographie zwar als wahrscheinlich ergeben hat, daß letzterer bei Anfertigung desselben das Erstere benutzte, und sogar Einzelheiten, die von Wilman's nicht nach der Natur, sondern nach Willkür aus dem Kopfe gezeichnet worden sind, ziemlich getreu copirt hat;

daß indessen bei den übrigens bedeutenden Abweichungen beider diese Umstände allein nicht hinreichend erscheinen, das quaest. Panorama für einen verbotenen Nachstich zu erklären, um so mehr als es durch die Vernehmung der Zeugen wahrscheinlich geworden ist, daß Verklagter einen Zeichner zur Aufnahme der Maingegend vorher auf seine Kosten hat reisen lassen;

In Erwägung, was die verlangte Entschädigung betrifft: daß der dem Kläger erwachsene Schaden nicht genau zu ermitteln ist, indem nicht feststeht, wie groß der Absatz der nachgedruckten Panoramen gewesen, und wie viel Wilman's bei dem Absatz jedes einzelnen Exemplars des Rheinpanoramas baar gewonnen hat;

daß indessen, wenn man erwägt, daß das Minimum einer Auflage nach der Erklärung der vernommenen Kunsthändler 500 Exemplare beträgt, und bei der Beschlagnahme nur wenige mehr vorhanden, also die Uebrigen allem Anscheine nach bereits abgesetzt waren, die geforderte Entschädigung von 200 \mathfrak{f} . für beide Panoramas nicht zu hoch, und nur in Beziehung auf die Maingegend, welche ohnehin wenig Absatz gefunden hat, eine Ermäßigung erleiden muß.

Nach Einsicht der Artikel 425, 426 und 427 des Strafgesetzbuchs, sowie des Artikels 194 der peinlichen Gerichtsordnung, welche durch den Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

Art. 425. Jede Ausgabe von Schriften, von musikalischer Composition, von Zeichnung, Materie oder irgend einem andern Producte, das den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider, ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen ist, ist ein Nachdruck, Nachstich; und jeder Nachdruck, Nachstich ist ein Vergehen.

Art. 426. Wer nachgedruckte oder nachgestochene Werke verkauft, wer Werke, die, nachdem sie in Frankreich gedruckt waren, im Auslande nachgedruckt worden sind, auf das französische Gebiet einführt, begeht ein Vergehen der nämlichen Gattung.

Art. 427. Der Nachdrucker, Nachstecher oder Einführer soll mit einer Geldbuße von wenigstens 100 und höchstens 2000 Franken, und der Verkäufer mit einer Geldbuße von wenigstens 50 und höchstens 500 Franken bestraft werden.

Gegen den Nachdrucker oder Nachstecher sowohl, als gegen den Einführer und Verkäufer soll die Confiscation der nachgedruckten oder nachgestochenen Ausgabe erkannt werden.

Die Platten oder Matrizen der nachgedruckten oder nachgestochenen Gegenstände sollen ebenfalls confiscirt werden.

Art. 194. Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den

Privatkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat.

Aus diesen Gründen erklärt das Zuchtpolizeigericht den Verklagten für überwiesen, daß vom Kläger veranstaltete Panorama der Rheingegend nachgestochen zu haben;

Verurtheilt ihn demnach in eine Geldbuße von 30 \mathfrak{f} ., im Zahlungsunvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen, in eine dem Kläger zu leistende Civil-Entschädigung von 150 \mathfrak{f} . und in die Kosten, welche festgesetzt sind zum Vortheile des Klägers auf die Summe von 59 \mathfrak{f} . 11 \mathfrak{K} ., worin jedoch nicht einbegriffen sind die Kosten der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils und ohne den Urtheils-Stempel.

Spricht die Confiscation der etwa noch vorhandenen Nachstiche und der Platten aus.

Spricht den Verklagten jedoch hinsichtlich des Nachstiches des Panoramas der Maingegenden von der Klage frei.

Beide Parteien fanden sich veranlaßt von diesem Urtheil zu appelliren, und zwar der Anwalt des Klägers, damit der Verklagte auch für schuldig erklärt werden möge, das Main-Panorama nachgedruckt zu haben.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz, correctionelle Appellationskammer, erließ darauf unterm 2. April d. J. das nachstehende Urtheil.

In Erwägung zuvörderst auf die Appellation des Verklagten:

daß es nach den Aussagen der Sachverständigen feststeht, daß das Objectum litis ein Nachstich des Tombleson'schen, sowie daß letzteres ein Nachstich des Wilman'schen Panoramas ist;

daß es sich demnach nur noch darum handelt, ob der Verklagte bei Herausgabe seines Panoramas wußte, daß das Tombleson'sche ein Nachstich des Wilman'schen war, indem es in diesem Falle ganz gleichgültig ist, ob er das Wilman'sche Panorama unmittelbar oder nur mittelbar durch Abcopirung des Tombleson'schen nachgestochen;

In Erwägung, daß nun aber ein solches Wissen bei dem Verklagten nicht wohl bezweifelt werden kann, indem es durch die Aussagen der vernommenen Sachverständigen feststeht, daß das Tombleson'sche Panorama längere Zeit hier am Rhein bekannt gewesen, daß es ebenwohl bei Leuten vom Fach kein Geheimniß gewesen, daß selbiges bloß als ein Nachstich des Wilman'schen Panoramas zu betrachten sei, daß namentlich die Grenzbaue'sche Buchhandlung in Karlsruhe das zwölfte Heft der Rheinansichten, welches den Nachstich des Tombleson'schen Panoramas enthalten, nicht habe ausgeben wollen, weil sie solches als Nachstich angesehen, mit dessen Debit sie sich nicht habe besaffen wollen;

Daß ferner der Verklagte bei Herausgabe seines Panoramas die besondere Verpflichtung auf sich hatte, auf das sorgfältigste nachzuforschen, ob nicht etwa das von ihm benutzte Tombleson'sche Panorama ein Nachstich des Wilman'schen sei, indem er nur dann, wenn er sich vom Gegentheil überzeugt hatte, sicher sein konnte, durch Nachstechung des ersteren den durch das Privilegium erworbenen Rechten des Wilman's nicht zu nahe zu treten;

Daß nun aber nach dem Obigen der Verklagte bei Anwendung einiger Sorgfalt eine so bekannte Thatsache nothwendig erfahren mußte, und auch gewiß erfahren hat, was um so mehr angenommen werden muß, als er fortwährend behauptet, er habe den Rhein durch einen besondern Maler aufnehmen lassen, ohne doch durch dessen so leicht zu bewirkend Vernehmung die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen;

In Erwägung, was nun die Civil-Entschädigung anbelangt, daß dieselbe nach dem Gutachten der Sachverständigen und der von ihnen articulirten Thatsachen durch den ersten Richter gehörig arbitriert worden;